

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement
des Innern (EDI)
Herr Bundesrat Alain Berset
Postfach
3003 Bern

Zug, 18. Mai 2021 sa

Öffnungsschritt IV – Fragen an die Kantone; Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 12. Mai 2021 hat das Bundesamt für Gesundheit die Kantonsregierungen eingeladen, sich zum «Öffnungspaket IV» zu äussern. Gerne beantwortet der Regierungsrat des Kantons Zug die Fragen innert Frist.

1. Phasenwechsel

Ist der Kanton mit dem **Wechsel von Phase 1 zu Phase 2** gemäss Drei-Phasen-Modell per 31. Mai 2021 einverstanden?

Nein.

Antrag

Der Wechsel in die Phase 2 sei auf den 28. Mai 2021 zu erfolgen.

Begründung

Der frühere Wechsel wird insbesondere den Restaurants die Möglichkeit geben, schon am Wochenende vollständig zu öffnen.

2. Öffnungsschritt IV

2.1. Ist der Kanton **grundsätzlich** mit dem Öffnungsschritt IV einverstanden?

Ja.

Bemerkungen

Keine.

2.2. Ist der Kanton mit der Aufhebung der **Homeoffice-Pflicht** unter der Voraussetzung repetitiver Testung einverstanden?

Nein.

Der Regierungsrat unterstützt die Aufhebung der Homeoffice-Pflicht, stellt jedoch folgenden

Antrag

Repetitive Testungen als Voraussetzung sollen nur als Empfehlung gelten.

Begründung

Mit dem Verzicht auf repetitive Testungen als Voraussetzung für die Aufhebung der Home-office-Pflicht kann der unterschiedlichen Gefährdung am Arbeitsplatz (Einzel- vs. Grossraumbüros; Arbeit mit oder ohne Kundenkontakt) Rechnung getragen werden.

2.3. Ist der Kanton mit den Erleichterungen für **Präsenzveranstaltungen im Tertiärbereich** unter Voraussetzung repetitiver Testungen einverstanden?

Ja.

Bemerkungen

Keine.

2.4. Ist der Kanton mit den vorgeschlagenen Regelungen zu **Veranstaltungen** einverstanden

Veranstaltungen allgemein?

Ja.

Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung und religiöse Veranstaltungen?

Ja.

Publikumsveranstaltungen?

Ja.

Private Veranstaltungen?

Ja.

Menschenansammlungen?

Ja.

Bemerkungen

Keine.

2.5. Ist der Kanton mit den vorgeschlagenen Regelungen zu **Sport- und Kulturaktivitäten** einverstanden:

Erhöhung der Gruppengrösse?

Ja.

Sport und Kultur innen?

Ja.

Kontaktsport?

Ja.

Publikum bei Wettkämpfen und Aufführungen im Amateurbereich?

Ja.

Chorkonzerte?

Ja.

Wettkämpfe?

Ja.

Bemerkungen

Der Regierungsrat begrüsst die Öffnungsschritte bei den Kultur- und Sportaktivitäten. Die detaillierten Regelungen der einzelnen Bereiche mit unterschiedlichen Personenzahlen sind jedoch übermässig kompliziert und erschweren den Überblick. Die Regelungen in den verschiedenen Bereichen sollten stark vereinfacht und vereinheitlicht werden, um den Vollzug zu vereinfachen und die Akzeptanz zu erhöhen.

Während Wettkämpfe in Mannschaftssportarten mit Körperkontakt mit bis zu 50 Personen möglich werden, bleiben Wettkämpfe in allen anderen Outdoor-Sportarten auf 30 Personen beschränkt. Gerade für Outdoor-Sportarten ohne Körperkontakt (Rad, Golf, Tennis, viele Leichtathletik-Disziplinen, Klettern, Orientierungslauf, Reiten, Segeln, usw.) ist diese Ungleichbehandlung nicht nachvollziehbar.

Eine substanzielle Erhöhung der Maximalzahl von Teilnehmenden an Outdoor-Wettkämpfen erscheint uns ganz grundsätzlich vertretbar. Zudem ist davon auszugehen, dass ab 1. Juli wieder Sportwettkämpfe mit bis zu 3'000 Teilnehmenden stattfinden könnten (siehe dazu Entwurf Covid-19-Verordnung besondere Lage, Grossveranstaltungen sowie Pilotprojekte für Veranstaltungen bis 600 Personen).

Wir beurteilen deshalb eine Erhöhung der Maximalzahl Teilnehmende im Öffnungsschritt IV auf **100 Personen für sämtliche Outdoor-Wettkämpfe** als vertretbar. Da der Öffnungsschritt IV bis Ende Juni gelten wird, würde dadurch auch der grosse Schritt von 330 (30 Aktive plus 300

Zuschauende) Ende Juni auf 3'000 Anfang Juli etwas reduziert. Gleichzeitig könnten damit im Hinblick auf Veranstaltungen ab Juli mit mehreren tausend Teilnehmenden wertvolle Erfahrungen gesammelt werden.

2.6. Ist der Kanton mit der Öffnung der **Thermalbäder und Wellnesseinrichtungen** einverstanden?

Ja.

Der Regierungsrat begrüsst die Öffnung der Thermalbäder und Wellnesseinrichtungen, stellt jedoch folgenden

Antrag

Die Hallenbäder sollen mit den Wellness- und Thermalbadanlagen gleichgestellt werden.

Dies würde bedeuten:

- Aufhebung der Regel von maximal 15 Personen in einem Hallenbad.
- Anpassung der Kapazitätsberechnung von Hallenbädern mit 15 m² pro Person (wie Wellness und Thermalbäder) – Berechnungsfläche: Wasserfläche + Beckenumgänge.

Begründung

Diese Unterscheidung ist schwer nachzuvollziehen. Die Hallenbäder sind im Frühling und in der Sommerzeit zentrale Komponenten der Sport- und Bewegungsförderung, insbesondere auch in den Schulen. Schutzkonzepte lassen sich gut durchsetzen, da die Überwachung von Hallenbädern (Bademeister, Schwimmlehrerinnen) vergleichsweise hoch ist.

2.7. Ist der Kanton mit der vorgeschlagenen Regelung für die Kapazitätsbeschränkung in **Läden** einverstanden?

Ja.

Bemerkungen

Keine.

2.8. Ist der Kanton mit der Öffnung der **Innenbereiche von Restaurants** einverstanden?

Ja.

Der Regierungsrat begrüsst die Öffnung der Innenbereiche von Restaurants, stellt jedoch folgenden

Antrag

Auf die Pflicht zum Tragen einer Maske soll verzichtet werden, wenn die Gäste am Tisch sitzen.

Begründung

Die Bestimmung, dass die Maske nur während der Konsumation von Speisen und Getränken nicht getragen werden muss, erwies sich schon im Aussenbereich (Terrassenregelung) als kompliziert und kaum durchsetzbar. Deshalb ist auf diese Bestimmung zu verzichten.

2.9. Ist der Kanton mit der vorgeschlagenen Regelung zur **Kontaktquarantäne** einverstanden?

Nein.

Grundsätzlich wird begrüsst, dass Erleichterungen betreffend Quarantäne für Geimpfte eingeführt werden, der Regierungsrat stellt jedoch folgenden

Antrag

Es sei die Grenze für die Dauer, während derer geimpfte Personen von der Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten ausgenommen sind, von sechs auf zwölf Monate zu verlängern.

Begründung

Neue Erkenntnisse zeigen gemäss der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF), dass die Impfwirkung deutlich länger als sechs Monate anhält. Das Problem bei einer Grenze von sechs Monaten sehen wir darin, dass immer mehr Personen nun laufend die Sechs-Monats-Grenze nach der vollständigen Impfung erreichen. Da Nachimpfungen noch nicht möglich sind, erwachsen den zu Anfang Geimpften mehr und mehr Nachteile, indem sie bezüglich Impfsertifikat und behördlichen Massnahmen de iure als Nicht-Geimpfte gelten. Allenfalls kann im Moment (bis die Frage wissenschaftlich geklärt ist) auch ganz auf eine Zeitangabe verzichtet werden, wie es etwa in Deutschland der Fall ist.

2.10. Ist der Kanton mit der vorgeschlagenen Regelung zur **Reisequarantäne** einverstanden?

Nein.

Grundsätzlich wird begrüsst, dass Erleichterungen betreffend Quarantäne für Geimpfte eingeführt werden, der Regierungsrat stellt jedoch folgenden

Antrag

Es sei die Grenze für die Dauer, während derer geimpfte Personen von der Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten ausgenommen sind, von sechs auf zwölf Monate zu verlängern.

Vgl. **Begründung** zur Frage 2.9.

Seite 6/6

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Zug, 18. Mai 2021

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Martin Pfister
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- BR-Geschäfte (covid@bag.admin.ch)
- Umfragetool des Bundes (<https://survs.com/survey/osehfeqged>; Auftrag an die Gesundheitsdirektion)
- Alle Direktionen
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- GDK (coralie.menetrey@gdk-cds.ch)